



De Quinto Capitulo Generali Societatis

celebrato Romae a die 3. ad diem 20. m. octobris 1927.

I. Membra Quinti Capituli Generalis.

1. Reverendissimus P. Pancratius Pfeiffer, Superior Generalis.
2. Adm. Rev. P. Ogerius Bartsch, I. Consultor Generalis,
3. " " " Hilarius Gog, II. Consultor Generalis,
4. " " " Paulus Pabst, III. Consultor et Secretarius Generalis,
5. " " " Thaddaeus Grunwald, IV. Consultor et Procurator Generalis,
6. " " " Theophilus Muth, Superior Provincialis Prov. Austriae,
7. " " " Dorotheus Brugger, Superior Provincialis Prov. Americanae,
8. " " " Facundus Peterek, Sup. Provincialis Prov. Czeco-Slovachiensis,
9. " " " Benignus Dziadek, Superior Provincialis Prov. Polonicae,
10. " " " Athanasius Krächan, Superior Provincialis Prov. Germanicae,
11. " " " Norbertus Kerl, Superior Commissariatus Rumaeni,
12. " " " Berardus Egger, Superior Commissariatus Columbiani,
13. " " " Gabriel Enderle, Superior Commissariatus Anglo-Italici,
14. " " " Fulgentius Moonen, Superior Commissariatus Belgici,
15. " " " Antoninus Michalik, Delegatus Provinciae Polonicae,
16. " " " Anselmus Schauff, Delegatus Commissariatus Belgici,
17. " " " Eliseus Gabelseder, Delegatus Provinciae Austriae,
18. " " " Rudolphus Fontaine, Delegatus Provinciae Americanae,
19. " " " Simeon Heimann, Delegatus Commissariatus Anglo-Italici
20. " " " Eucherius Pludra, Delegatus Provinciae Austriae,
21. " " " Robertus Walz, Delegatus Commissariatus Brasiliani,
22. " " " Timotheus Moser, Delegatus Provinciae Germanicae,
23. " " " Ambrosius Juretzka, Delegatus Provinciae Czeco-Slovachiensis,
24. " " " Paternus Kubac, Delegatus Provinciae Czeco-Slovachiensis,
25. " " " Adalbertus Mieszkowski, Delegatus Provinciae Polonicae.

Ex rescripto S. Congregationis De Religiosis diei 5. Augusti 1927, Adm. R. P. Heribertus Winkler, delegatus Missionis Sinensis vota dedit per schedas. A. R. P. Sturmius Haertl, delegatus Provinciae Americanae et A. R. P. Tharsicius Wolff, delegatus Provinciae Germanicae morbo afflicti, et A. R. P. Fidelis Both, Superior Commissariatus Brasiliani, A. R. P. Macarius Dicks, delegatus Commissariatus Columbiani, A. R. P. Angelicus Bugiel, delegatus Commissariatus Rumaeni gravibus occupationibus iuxta Art. 447 Constitutionum legitime impediti declarati sunt, quominus Capitulo convenirent.

II. Electi sunt a Quinto Capitulo Generali:

P. Pancratius Pfeiffer, Superior Generalis Societatis;

P. Hilarius Gog, I. Consultor Generalis;

P. Dorotheus Brugger, II. Consultor et Secretarius Generalis;

P. Paulus Pabst, III. Consultor Generalis;

P. Ogerius Bartsch, IV. Consultor Generalis;

P. Thaddaeus Grunwald, Procurator et Oeconomus Generalis.

III. Acta Quinti Capituli Generalis.

Cum Brevi Commentario Historico.

(Vom hochw. P. General)

Das 5. Generalkapitel sollte anfangs Oktober 1927 beginnen und mußte deshalb im Monat März angekündigt werden. Ich war damals in unserm Kolleg in Rio de Janeiro, wo ich die vorgeschriebene Visitation hielt. Das Einberufungsdokument ist deshalb von dort datiert. Inzwischen setzte ich meine Reise fort und kam am 6. Juli in Rom an. In den Provinzen und Kommissariaten sowie in der Mission China wurden unterdessen die Wahlen der Delegierten vorgenommen. In China fiel die Wahl auf den hochw. P. Heribert. Als ich zur Propaganda kam, um über meine in China gewonnenen Eindrücke zu referieren und die Ansichten und Wünsche der Missionäre vorzutragen, machte ich die Bemerkung, daß wahrscheinlich der Obere im Herbst zum Generalkapitel nach Rom komme; wie es scheine, werde er zum Delegierten der Mission gewählt. Mons. Marchetti, der Sekretär der Propaganda, hielt das unter den bestehenden wirren Verhältnissen in China nicht für gut, zumal da es sich um den Obern handle und man nicht wisse, ob nach dem Kapitel eine Rückreise möglich sei. Er ersuchte mich, an die S. Congregatio de Religiosis zu gehen und seine Bedenken vorzutragen; auf Wunsch werde er diese schriftlich niederlegen lassen. Ich ging zu Cardinal Laurenti, dem Präfekten der S. Congregatio de Religiosis, und trug ihm die Sache vor. Se. Eminenz war derselben Ansicht wie der Sekretär der Propaganda, fügte aber die Bedingung hinzu, daß der Delegierte *per schedas* wählen dürfe. Ich solle in diesem Sinne eine Eingabe machen, damit eine schriftliche Antwort gegeben werden könne, was dann geschah. So kam der hochw. P. Heribert nicht persönlich zum Kapitel, nahm aber an den Wahlen *per schedas*, die er einsandte, teil. — Die Kommissariate von Rumänien, Columbien und Brasilien teilten mit, daß es ihnen moralisch unmöglich sei, zwei Patres zu gleicher Zeit so lange zu entbehren. Das Generalat schloß sich der Begründung an, und so kam nur je ein Vertreter, was bez. Columbien und Brasilien umso leichter ging, als ich eben dort war und ihre Bedürfnisse und Wünsche desgleichen kannte. Die hochw. PP. Sturmijus und Tharsicius waren durch Krankheit verhindert. Es bestand erst Hoffnung, daß sie noch kommen könnten, aber die gehegten Erwartungen schlugen fehl. So nahmen am Generalkapitel statt 30 nur 25 Kapitularen teil, wozu bei den Wahlen noch die Stimmzettel des hochw. P. Heribert kamen.

Am 3. Oktober wurde in unserer Hauskapelle, dem ehemaligen Zimmer unseres Ehrwürdigen Vaters, die Messe vom Heiligen Geist gelesen, der alle Patres Kapitularen beiwohnten. Nach derselben wurde der Hymnus *Veni Creator Spiritus* gesungen, worauf sich alle Kapitularen in den Kapitelsaal begaben. Wir hatten, wie das letzte Mal, den Bibliothekssaal ge-

wählt, der, weil zu lang, durch einen Vorhang abgeteilt wurde. Vor demselben stand eine Statue der Mater Salvatoris und davor eine Büste unseres Ehrwürdigen Vaters. Wir reihten diesmal die Tische so, daß wir uns gegenüber saßen: links das Generalat, anreihend unten die Scrutatores, dem Generalat gegenüber die Provinziales, Kommissare und übrigen Delegierten. Zu Scrutatores wurden die PP. Ambrosius und Timotheus, zum Sekretär des Kapitels P. Antoninus gewählt. In der Begrüßungsrede wurde der fleißigen Mitarbeit und der Opferwilligkeit aller Mitglieder gedacht, die es ermöglicht hatten, daß sich die Gesellschaft in den letzten Jahren ziemlich rasch entwickelte. Bezüglich der Wahlen wurde betont, jeder solle die wählen, welche er *coram Deo* für die richtigen halte, nur sollte jeder Wähler sich 2 Fragen beantworten: *erstens*: wen wähle ich? und *zweitens*: kann der zu Wählende auf seinem bisherigen Posten ersetzt werden? Bezüglich der geschäftlichen Angelegenheiten wurde betont, es bestehe absolute Redefreiheit, doch wäre es wünschenswert, daß nicht mehrere genau dasselbe ausführten, sondern sich in solchen Fällen einfach den Erklärungen bzw. der Stellungnahme eines andern anschließen. Betreffs der Wahl des Generalobern wurde auf Wunsch behufs näherer Orientierung an der S. Congregatio de Religiosis angefragt, ob gegebenen Falles eine *Postulatio* angenommen würde. Die Antwort lautete, das hänge vom Stimmenverhältnis ab, so daß, wenn z. B. von 30 Stimmen etwa 4 auf andere, die übrigen alle auf den in Frage Kommenden fielen, eine *Postulatio* Aussicht auf Annahme hätte. Diese Antwort wurde von den PP. Kapitularen zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsablegung. Hierauf wurden die in Art. 489 der Konstitutionen vorgeschriebenen Rechenschaftsberichte bez. der Verwaltung und der Finanzen dem Kapitel unterbreitet. Gleichzeitig wurde die Prüfungskommission gewählt. Diese hörte im Verlaufe des Tages nacheinander auch den General und dann den General-Prokurator und berichtete am nächsten Tag in *pleno*. Nach Abschluß der Diskussionen wurde mit Ausschluß des Generalates folgende Proposition vorgeschlagen und durch geheime Abstimmung gutgeheißen: „*Capitulum Generale, discussa relatione administrationis necnon de statu oeconomico Societatis hanc relationem approbat et Generalatui pro dexteritate et zelo in administranda Societate gratias agit.*“

Wahlen. Man schritt nun zur Wahl des Generalobern. Jeder Wähler legte zuvor folgenden Eid ab: *In nomine Domini.*

Amen. Jure jurando promitto, me electurum eum quem secundum Deum eligendum existimo. Die Wahl fiel auf den bisherigen Generalobern und hatte demzufolge den Sinn einer Postulatio. Das Kapitel mußte somit unterbrochen werden. Der hochw. General-Prokurator wurde beauftragt, das Wahlergebnis zur Sacra Congregatio de Religiosis zu bringen. Diese prüfte das Wahlergebnis und erteilte mit Rücksicht auf die abgegebenen Stimmen zunächst mündlich die Bestätigung mit dem Zusatz, daß das Kapitel mit seinen Arbeiten weiterfahren könne. Tags darauf traf dann folgendes Reskript ein:

Vigore specialium facultatum a SS.mo D.no Nostro concessarum Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, attentis expositis, benigne annuit pro gratia confirmationis in munere Superioris Generalis AD ALIUD SEXENNIUM juxta preces, servatis ceteris de jure servandis.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae, die 5. octobris 1927.
Henricus Caiazzo - Subsecretarius.

Henricus Agostini —
Adiutor a Studiis.

Am 6. Oktober fanden die Wahlen der übrigen Generalatsmitglieder statt, die ebenfalls der Reihe nach ohne irgendwelchen Zwischenfall verliefen. Diesen reihten sich die Wahlen der in Art. 497 vorgesehenen Kommissionen an. Es wurden folgende 6 Kommissionen gebildet:

1. De Disciplina,
2. De Institutione Sodalium,

3. De Cura Animarum,
4. De Missionibus,
5. De Provinciis,
6. De Statu materiali et oeconomico.

Jede dieser Kommissionen bestand aus 5 Mitgliedern. Die verschiedenen Anträge wurden verteilt und die Kommissionen begannen ihre Arbeit. — Nebenbei darf hier erwähnt werden, daß nach Art. 498 der Konstitutionen ein Antrag, um in pleno vorgebracht werden zu können, von der Kommission geprüft und von mindestens drei Unterschriften gestützt sein muß. Auf letztere Bedingung müssen namentlich jene sehen, die an irgendeinen P. Kapitular schreiben, daß er einen Antrag vorbringe. In solchen Fällen sollte die Bitte beigefügt werden, daß er zwei, oder, falls er selbst nicht für den Antrag sei, drei Unterschriften dafür zu gewinnen suche. Die Antragsteller wünschen oft nicht, daß ihr Name erwähnt werde, und so kann man ihre Wünsche auch nicht gut vor allen Kapitularen auflegen. Verschiedene Anträge konnten nicht vorgebracht werden, weil sie weder der in Frage kommende Pater, noch ein Mitglied der betreffenden Kommission stützen wollte. Im großen und ganzen darf vorausgeschickt werden, daß das 5. Generalkapitel im Zeichen der Pflege und Förderung des religiösen Lebens und der Disziplin stand. Große organisatorische Aenderungen oder dergleichen kamen nicht in Frage. Man hatte von vornherein den Eindruck, daß der Gang der Gesellschaft nicht wesentlich gestört werden sollte. Ueber einige schwebende Fragen wurde man sich, was vorauszusehen war, alsbald durch gegenseitige Aussprache einig, sodaß eine Discussio in pleno überflüssig wurde.

Commissio de disciplina.

Andenken des Ehrwürdigen Vaters. Am 7. Oktober wurde mit der Diskussion der Anträge der Disziplin-Kommission begonnen. Es lagen zunächst vier Anträge vor, die das Andenken unseres Ehrwürdigen Vaters betrafen, namentlich die baldige Herausgabe einer Lebensbeschreibung. Aufklärend bemerkte der hochw. P. General, daß dieser Plan schon für die letzten 6 Jahre bestanden hätte, daß aber andere unaufschiebbare Arbeiten dazwischen gekommen seien, speziell zwei Visitationsreisen, von denen die eine in Europa 10 und die andere in überseeischen Ländern 16 Monate gedauert hätte, sodann die Approbation unserer Konstitutionen und der Konstitutionen der Schwestern und endlich das Hl. Jahr. Andererseits habe er es nicht für rätlich gehalten, einen Pater außerhalb des Generalates mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese sei in keiner Weise leicht; man müsse den Ehrwürdigen Vater durch langes Zusammenleben und Zusammenarbeiten kennen gelernt haben, um von ihm ein getreues Bild zu zeichnen, und das müsse die erste und vornehmste Bedingung sein,

was alle Kapitularen lebhaft unterstrichen. Inzwischen habe man, namentlich durch den hochw. P. Camillus in der Heimat des Ehrwürdigen Vaters zuverlässige Notizen über sein Jugendleben gesammelt. Nach diesen Vorausbemerkungen wurden die 4 Anträge der Reihe nach besprochen und alsbald auch angenommen.

1. Dies 8. m. septembris, quo anno 1918 venerabilis noster Fundator pie in Domino obiit, deinceps quadam solemnitate exteriore celebrandus est. Pridie huius diei ad mensam legatur de eius vita mox describenda et hortamentis ex suis Capitulis et Allocutionibus ad manifestandum et inculcandum suum spiritum apte depromptis, exornanda.

2. In omnibus Collegiis, loco patenti, velut in locutorio aut refectorio aut aula studiorum, habeatur eius imago.

3. Singulis Sodalibus detur imago Fundatoris cum brevibus notis de eius vita aptisque eius dictis vel sententiis.

4. Mox edatur paulo prolixius opusculum de eius vita, quod deinceps subsequatur accurata descriptio totius vitae.



5. General-Kapitel. Sitzung

Ordenskleid. Es folgten nun ziemlich lebhafte Klagen, daß manche unserer Leute außerhalb des Hauses zu leicht an Stelle unseres Ordenskleides Weltpriesterkleidung tragen (Soutanelle). Auf die an ihn diesbezüglich gerichteten Fragen antwortete der hochw. P. General wie folgt: Als Norm gelte bei uns die *ratio loci et praxis aliorum* (d. h. die Landesverhältnisse und die Praxis der anderen Ordensleute). Dazu komme noch die Rücksicht auf Hitze und Kälte; selbstredend müsse das Kleid auch diesbezüglich seinem Zwecke entsprechen. Das Urteil stehe aber nicht dem einzelnen, sondern, entsprechend den Artikeln 19 u. 20 der Konstitutionen, den Obern zu. Diese müssen nach dem Rechten sehen und die Durchführung urgieren. Daß einer im Ordenskleide in Berlin, oder wo es sei, gelegentlich nicht belästigt werde, sage nichts und dürfe auch nicht als Norm aufgestellt werden, noch weniger aber das selbstbewußte Vorgehen eines Titius oder Caius, der zum Aergernis der andern in Soutanelle ausgehe und sich um keine Vorschrift kümmere. Man halte sich an die Konstitutionen! — Die Angelegenheit gab zu lebhaften Diskussionen Anlaß. Gründe hierzu waren vorhanden. Im allgemeinen aber gewann man den Eindruck, daß berechtigte Klagen sich nicht auf die Allgemeinheit bezogen, sondern mehr auf Ausnahmen. Die Folge davon war, daß man zunächst darüber abstimmte, ob man es bei den Artikeln 19 u. 20 der Konstitutionen und 22 und 23 der Ordinationen des 4. Generalkapitels bewenden lassen solle. Die Antwort lautete affirmative auf alle 4 Punkte.

Das Generalkapitel betonte jedoch, daß in den Annalen nachdrücklich darauf hingewiesen würde, daß die Obern keine Mißbräuche einreißen lassen sollen, und daß sie gegen solche einschreiten, welche die vorstehenden Bestimmungen ignorierten. Sollten die Lokal- und Provinzialobern in einem gegebenen Falle die bestehenden Vorschriften nicht zur Geltung bringen können, so sei an den General zu rekurrieren. Dies wurde besonders für rein katholische Gegenden betont, wo die Weltleute es lieber sehen, daß Ordensleute das Ordenskleid tragen, ja am Gegenteil sich direkt stoßen. Für solche, die sich etwa nicht fügen sollten, wurde zunächst Strafversetzung erwähnt. Das Pflichtgefühl der einzelnen wird das aber erübrigen. Auf die Frage, was in Art. 20 der Konstitutionen unter „*pallium uniforme Societatis*“ zu verstehen sei, antwortete P. General: der vom Ehrwürdigen Vater eingeführte Mantel. Es kamen nun folgende Propositionen zur Annahme:

5. *In festo Immaculatae Conceptionis B. M. V. vel infra eius octavam omnes sodales publice in communi renoyent vota emissa et Superiores locales communitatem convenienter admoneant.*

6. *Quovis primo Sabbato mensis consecratio ad Beatam Virginem Mariam fiat ut habetur in Manuali Pietatis.*

7. *In festis I. classis de praecepto, in festis Patronorum Societatis: B. M. V. Matris Salvatoris, B. M. V. Reginae Apostolorum, S. Joseph, SS. Apostolorum, S. Michaelis Archangeli et in festo Circumcisionis Domini; Die 8. septembris, morte Fundatoris nostri memorabili, in anniver-*

sario foundationis Collegiorum, necnon in die onomastico Superioris Generalis in tota Societate, Superioris Provincialis in Provincia, Superioris regionalis in Collegiis ei subiectis, Superioris localis in suo Collegio prandium aliquanto lautius conceditur et dispensatur a Constitutione qua praecipitur silentium strictissimum in refectorio, ita tamen, ut initio legatur aliquantulum ex Sacra Scriptura, et prandium, quod non est nimis protrahendum, concludatur more solito.

8. Permittuntur duo pallia, scilicet unum levioris materiae tempore aestivo, alterum gravioris materiae tempore hiemali.

9. Superiores Provinciales Fratribus Coadjutoribus in quibusdam operibus manualibus exsequendis habitum saecularem permittere possunt.

Im Anschluß an die Kleiderfrage wurde die 25. Verordnung des 4. Generalkapitels besprochen. Sie wurde mit einem Zusatze beibehalten und hat nun folgenden Wortlaut:

10. Si quis sodalis ab uno Collegio in aliud transfertur, Superior qui eum dimittit, iudicet, utrum quoad vestimenta novi aliquid emi debeat; ceterum tali in casu vestimenta ne sint neque necessario nova neque nimis obsoleta. Additur: Qui in regiones transmarinas transferuntur, quantum ad res secum ferendas sive ad usum personalem sive Collegii vel Regionis, agant secundum instructiones Superioris regionalis.

Im Anschluß an diesen Zusatz wurde gewünscht, daß man es den Leuten beizeiten mitteile, wohin sie kommen. Der P. General bemerkte hierzu, daß es in Anbetracht des großen Kräftemangels fast nicht möglich gewesen sei, früher Bestimmungen zu treffen; es werde dies aber jetzt mit jedem Jahre leichter.

Sodann wurde über die 26., 27. und 28. Verordnung des 4. Generalkapitels gesprochen. Sie wurden in der unveränderten nachfolgenden Form beibehalten:

11. Horologia aurea et catenae deauratae vel deargentatae non permittuntur quocumque praetextu, neque gestare catenas supra habitum.

12. Vestimenta sacra etc. ad cultum divinum spectantia, quae occasione sacrarum Primitiarum donantur, sint ad dispositionem Superioris Provincialis ipsius Neo-Sacerdotis.

13. Ubi habetur chorus mixtus cantorum, constans scil. viris et mulieribus, nostri nec habeant eius directionem nec participant in cantu; in casu vero necessitatis provideat Superior maior.

Bei Verordnung 11 wurde auch über die Notwendigkeit gesprochen, daß in gewissen Klimaten aus Gesundheitsrücksichten goldene Brillen getragen werden. Hierbei wurde betont, daß es auch hierin einen Unterschied gäbe; es sei darauf zu achten, daß nicht zu teure gekauft werden.

Rauchen. Ziemlich scharfe Bemerkungen wurden dem Generalkapitel über das Rauchen unterbreitet. Man behandelte sie mit großer Objektivität und jeder konnte frei und unbehindert seine Ansicht äußern. Gegenstand der Diskussion war Art. 43 unserer Konstitutionen. Es hieß in

einer Zuschrift, die Regel sei verschärft worden, der Gebrauch aber habe zugenommen. Hierzu bemerkte der P. General, daß dies nicht ganz richtig sei; früher habe es geheißen: sine necessitate, ohne Notwendigkeit, jetzt: sine gravi ratione, ohne schwerwiegenden Grund, was weniger sei als eine Notwendigkeit. Um aber nicht der Willkür Tür und Tor zu öffnen, habe man statt des früheren „et licentia Superioris“ in der neuen Ausgabe „et licentia Superioris majoris“ geschrieben. — Es wurde nun die Frage gestellt, was in Art. 43 unter Usus zu verstehen sei. Der P. General antwortete, nicht der einmalige Gebrauch (actus), sondern der wenigstens einige Zeit dauernde Brauch (habitus). Die Patres Kapitularen stimmten dem ohne Ausnahme bei. Endlich wurde der Antrag gestellt, es solle darüber abgestimmt werden, ob unter dem Ausdruck „sine gravi ratione“ eine ratio sanitatis, ein Gesundheitsgrund, zu verstehen sei. Von den 22 gegenwärtigen Kapitularen stimmten 19 affirmative, 1 negative, 2 enthielten sich des Votums. Somit muß ein Gesundheitsgrund vorhanden sein, damit die Erlaubnis gewährt werden kann. Dieser kann allerdings in einem persönlichen Leiden, in einer eingewurzelten Gewohnheit oder im Klima ultimativ zu suchen sein. Bezüglich der Gewohnheit soll aber darauf hingearbeitet werden, daß man solche Gewohnheiten wieder ablege, vor allem aber sei darauf zu achten, daß sich unsere jungen Leute solche Gewohnheiten nicht aneigneten, was sich bekanntlich leicht machen lasse. Ist es auch nicht ganz leicht, abgesehen vom Kostenpunkt, eine ratio zu finden, die dieser Schwäche mehr Gewicht verleiht als anderen ähnlichen, so fühlt doch jeder unschwer heraus, daß sich Neupriester, die gesund sind und nicht mit alten Gewohnheiten (die zum Teil eine Folge des Krieges sind) zu kämpfen haben, sich aber alsbald dieser Gewohnheit hingeben, sich nicht sonderlich empfehlen. Daher der Wunsch, man möge in den Annalen darauf hinarbeiten, daß das Rauchen eingeschränkt werde. Besondere Klagen liefen ein, daß 1. manche Obere zu leicht einen Anlaß nehmen, den Patres Zigarren anzubieten. Solche wirken nicht in dem Sinne, daß sie das Rauchen einschränken, sondern sie fördern es! 2. daß jene, welche die Erlaubnis des Gebrauches des Tabakes erhalten haben, davon an andere austeilen. Auch diese wirken schädlich, und es wurde der Wunsch laut, man solle solchen die Erlaubnis entziehen, bis sie lernen, von ihr richtigen Gebrauch zu machen. 3. daß Raucher sich nicht an die Verordnung 29 des 4. Generalkapitels halten, welche lautet: qui fumandi licentiam obtinerunt, hac licentia ne utantur in viis publicis neque in collegiis extra cubiculum et locutorium. Auch bezüglich dieser Klagen sollte in den Annalen zum Ausdruck gebracht werden, daß das Generalkapitel erwarte, daß den Uebelständen gesteuert werde. Zum Schluß wurde die Frage aufgeworfen, ob in einem kleinen Kolleg — das also auch kein Erziehungshaus ist — wo

zufällig jeder der Patres die Erlaubnis zu rauchen hat und die Patres sehr in Anspruch genommen sind, erlaubt werden könne, daß sie in der *Recreation* rauchen. Statt einer direkten Antwort wurde festgelegt, ein solches Kolleg solle sich mit der Bitte an sein *Provincialat* wenden, oder falls es einem *Kommissariat* angehört, an das *Generalat*. Diese mögen dann nach den besonderen Umständen entscheiden. Als Regel gilt aber nach wie vor die oben zitierte Verordnung 29. Die *Propositio* lautete:

Utrum sodales alicuius Collegii, ut obtenta facultate fumandi uti possint in recreatione, recurrere debeant ad Provincialatum.

Die Antwort lautete *affirmative*.

Es wurde dann über die Ordinationen 29—34 des 4. Generalkapitels abgestimmt. Das Ergebnis war, daß alle beibehalten werden. Nur ist in Nr. 30 „nova“ einzusetzen. Gemeint sind Veröffentlichungen, die Dinge betreffen, die bis jetzt nicht veröffentlicht wurden. Sie lauten der Reihe nach:

14. *Qui fumandi licentiam obtinuerunt, hac licentia ne utantur in viis publicis neque in Collegiis extra cubiculum et locutorium.*

15. *Ad cavenda incommoda, nova scripta, quae spectant ad historiam Societatis, indigent approbatione Superioris Generalis.*

16. *Libros vel ephemerides in Collegium nemo introducat sine licentia Superioris, qui omnino huiusmodi libros et ephemerides diligenter inspiciat, antequam licentiam concedat. Quod autem ad ephemeridum lectionem spectat, caveant omnes diligentissime, ne cum temporis iactura illi immorentur.*

17. *Superiores nostras res et acta, scitu digna, vel quae ad aedificationem nostrorum vel externorum inservire possunt, litteris mandanda curent, ut in archivo colligi et, in quantum opportunum videtur, publicari possint.*

18. *Superiores Collegiorum gravi et justa de causa possunt permittere, ut sodales per unam hebdomadam extra communitatem commorentur. Pro quacunque absentia maiore, usque ad duos menses, petenda est in singulis casibus Superioris Provincialis, et ultra duos menses Superioris Generalis licentia.*

19. *Superioribus Collegiorum quam maxime commendatur, ut omnibus modis numerum Fratrum Coadjutorum augere studeant et eos, quos subditos jam habent, in sancta vocatione confirmant. Curent insuper, ut Fratres Coadjutores in quantum fieri potest exercitia pietatis communiter faciant. Videbunt etiam, ut, si fieri potest, unusquisque Coadjutorum artem aliquam addiscat. Denique commendatur omnibus et singulis Sacerdotibus et Clericis, ut Coadjutores vere uti fratres in Christo habeant et uti tales cum eis conversentur.*

Die Ord. 35 wurde gestrichen, weil sie nunmehr durch Art. 121 der Konstitutionen ersetzt ist.

Recollectio. Eine ziemlich lange Diskussion knüpfte sich an die Ord. 36 im Anschluß an Artikel 102 der Konstitutionen. Es wurde von ver-

schiedenen Kapitularen geltend gemacht, daß der erste Freitag im Monat für Kollegien, die starke Seelsorge haben, als Tag der Rekollektion, der inneren Sammlung, wegen der ausnahmsweise vielen Arbeit, namentlich im Beichtstuhle, heute ein ungeeigneter Tag sei; es wäre deshalb nach dem Beispiele anderer eine Verlegung am Platze. Demgegenüber wurden andere Gründe für die Beibehaltung geltend gemacht und so wurde, auch in Anbetracht, daß die Obern nach den Konstitutionen Ausnahmen gestatten können, für die Beibehaltung des ersten Freitages im Monat gestimmt. Ord. 36 und 37 wurden unverändert und Ord. 38 in neuer Form beibehalten:

20. *Pridie diei recollectionis moneatur communitas de recollectione instituenda et die ipso detur signum ad examen per dimidiam horam peragendum. Item ad mensam habeatur lectio tantum de rebus spiritualibus et omittatur recreatio. Die recollectionis itinera aliaeque occupationes, quae a recollectione distrahunt, in quantum fieri potest, omittantur.*

21. *Exercitia spiritualia in quantum fieri potest, in Collegiis in communi sub directione magistris Exercitiorum facienda sunt.*

22. *Receptionem habitus et emissionem primae et perpetuae professionis praecedere debent exercitia spiritualia octo dierum integrorum nisi praecedenti semestri iam facta fuerint; renovationem autem votorum praecedat, quantum fieri potest, recollectio trium dierum.*

Petitio Benedictionis. Eingehend wurde sodann über die Ord. 39 u. die Art. 120/121 der Konst. gesprochen. Das Ergebnis waren folgende Beschlüsse: Ord. 39 fällt. Das will sagen, daß, wenn jemand den Obern auf seinem Zimmer aufsucht, er, ohne eine Kniebeugung zu machen, um den Segen bittet, indem er mit einer leichten Verbeugung (*inclinatione*) „Benedicite“ sagt, worauf der Obere, ohne das Kreuz zu machen, „Deus“ antwortet. Geht man hingegen aus oder kommt man von draußen zurück, dann bittet man *genuflectendo*, mit einer Kniebeugung, um den Segen, indem man gleichzeitig „Benedicite“ sagt, und der Obere das Kreuzzeichen macht und „Deus“ antwortet. Die Kniebeugung unterbleibt jedoch in Gegenwart von Auswärtigen. Zum näheren Verständnis darf auf das hingewiesen werden, was auf S. 103 der Annalen vom 1. November 1921 über diesen Punkt geschrieben wurde. Es wurden auch jetzt wieder dieselben Grundsätze geltend gemacht.

Ist sowohl der Obere als auch der erste Konsultor abwesend, so hat man es dem zweiten Konsultor zu sagen, daß man ausgeht und wohin man geht, ohne um den Segen zu bitten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch geklagt, daß Obere ausgehen, ohne irgend jemanden davon zu verständigen; es habe schon zu peinlichen Verlegenheiten geführt, daß man nicht gewußt habe, daß der Obere ausgegangen sei, wohin er gegangen sei und wann er zurückkehre. Es versteht sich von selbst, daß auch das Dinge sind, die jeder Obere gewissenhaft vermeiden muß. Gerade in diesem Punkte könnte ein Oberer sehr an-

stoßen und die nachteiligen Folgen dürften nicht ausbleiben.

Was von Kollegien, die *domus formatae* sind und Konsultoren haben, und von Superioren gilt, das gilt selbstredend auch von kleinen Kommunitäten - *domus non formatae*, - wo keine Konsultoren sind. Nirgends darf Anarchie herrschen. Wenn also in solchen Kollegien jemand ausgeht, dann hat er dies dem *senior*, oder wenn dieser schwer erreichbar ist, einem anderen *Confrater* zu sagen und nicht nur, daß er ausgeht, sondern auch wohin er geht und wann er ungefähr zurückkommt. Die Gründe sind in allen Fällen, bei den Oberen wie bei den Untergebenen, dieselben.

unseren Leuten die richtigen Formen des Anstandes und des guten Tones beibringen; diese gälten doch auch für den Verkehr in Klöstern. So habe man beispielshalber von einem Obern wenigstens durch eine leichte Verneigung Notiz zu nehmen, wenn er zufällig an einem vorbeigehe, und der gute Ton verlange, daß man, wie im weltlichen Verkehr, aufstehe. Sache des Obern sei es abzuwinken, wo und wann er es für gut achte. Dasselbe gelte, wenn der Obere während des Frühstückes das Refektorium betritt. Kommt der Obere während einer Hauptmahlzeit zu Tisch, so steht die Kommunität bekanntlich nicht mehr auf, sondern es wird nur die Lesung unterbrochen, bis er sich gesetzt



Die Patres Kapitularen des 5. Generalkapitels

Untere Reihe: P. Thaddaeus, P. Paulus, P. Hilarius, P. General, P. Dorotheus, P. Ogerius, P. Theophilus. — Mittlere Reihe: P. Gabriel, P. Fulgentius, P. Norbert, P. Robert, P. Eucherius, P. Timotheus, P. Facundus, P. Eliseus, P. Rudolph, P. Antoninus, P. Anselm.
Obere Reihe: P. Benignus, P. Simeon, E. Athanasius, P. Ambrosius, P. Paternus, P. Berardus, P. Adalbert.

Anschließend an diese Verhandlungen wurden noch folgende Gedanken entwickelt:

Zunächst war die Frage eingelaufen, ob die Worte „Benedicite“ und „Deus“ den Gebrauch des katholischen Grußes „*Laudetur Jesus Christus*“ ausschließe, was doch nicht denkbar sei. Die Antwort lautete, der offizielle Gruß liege in „Benedicite“ und „Deus“. Wer nach diesem noch den katholischen Gruß gebrauchen wolle, könne es tun, aber es sei dies nicht obligatorisch. Man solle diesbezüglich auf die *Landesbräuche* achten. Die Aussagen der verschiedenen Kapitularen berichteten von großer Verschiedenheit. Die offizielle Formel muß aber überall gebraucht werden. Es hängt dies mit dem althergebrachten schönen Ordensbrauch zusammen, daß man den Obern um den Segen bittet.

Man kam dann auf das etwas zu *stiefe Benehmen* mancher unserer Leute zu sprechen, und da wurde ganz dringend betont, daß die Erzieher

hat. Der gute Ton verlange aber, daß man nicht weiter esse, bis der Obere Platz genommen habe. Es wurde mit Recht betont, daß die Vernachlässigung solcher Formalitäten zur Folge haben würde, daß unsere Leute das Gefühl des natürlichen und religiösen Anstandes verlören, daß sie durch Rücksichtslosigkeit beleidigten und gelegentlich auch vor Weltleuten Anstoß erregten, was selbstverständlich nicht im Interesse der Gesellschaft sei. Bei all diesen Dingen muß, wie man sieht, im Orden auch ein religiöses Moment beachtet werden; es ist das in Gott begründete richtige Verhältnis zwischen den Obern und Untergebenen und der Untergebenen untereinander. Wer sich über die äußeren Formen hinwegsetzt, zeigt, daß ihm auch die innere richtige Gesinnung in gleichem Maßstabe mangelt. Man darf hier auf das 9. Kapitel unserer Konstitutionen hinweisen, welches uns so offenkundig zeigt, warum wir letzten Endes gehorchen und un-

seren Obern Ehrerbietung zollen. Mit Augendienererei und Kriecherei hat das alles nichts zu tun. Leute, die in solchen selbstverständlichen Anstandsformeln unangebrachte Verdemütigungen sähen, sollten daraus auf ihren eigenen Hochmut schließen. Dieser aber ist in letzter Instanz identisch mit Beschränktheit. Torheit und Stolz wachsen auf einem Holz.

Nach diesen Digressionen fuhr man in der Besprechung der weiteren Ordinationen des 4. Generalkapitels weiter. Nummer 40 wurde unverändert beibehalten. Nummer 41 erhielt einen Zusatz. Beide lauten so:

23. Collare Fratrum conversorum a parte interiore sit coloris albi.

24. Commendatur Superioribus, ut dies obitus defunctorum sodalium Communitati in mentem revocetur. Habeatur in Collegiis liber fratrum defunctorum ex quo pridie anniversarii mortis, post Martyrologium legantur nomina eorum, ut sequenti die piis precibus confratrum commendentur.

Der Zusatz zu Nr. 41 wurde so verstanden, daß der Name des Versorbenen gelesen wird, mit Angabe, ob z. B. Pater oder Bruder, wann und wo er starb, in welchem Alter und in welchem Jahre seines Ordenslebens. Hiermit waren die Disziplin-Verordnungen des 4. Generalkapitels erledigt.

Capitulum Culparum. Es folgte eine längere Debatte über Art. 102 der Konstitutionen. Die Klage lautete, daß mehrere Obere der Pflicht bez. der Abhaltung des Schuldkapitels nicht nachkommen, der eine oder andere überhaupt keines halte. Die Sache war nicht gerade neu, und es handelte sich mehr darum, die Gründe kennen zu lernen und dazu Stellung zu nehmen. Als Hauptgrund wurde angegeben, daß es in kleinen Kommunitäten schwer sei, da man vielfach nur einen oder zwei Zuhörer habe. Jüngere Patres sind sodann mitunter befangen, vor älteren zu sprechen usw. Es wurde angeregt, an die S. Congregatio eine Eingabe zu machen, damit die Zahl der Monatskapitel reduziert würde. Als allgemeine Norm gelte dort, das Kapitel solle nicht seltener als einmal im Monat und nicht öfter als einmal in der Woche gehalten werden, wozu jetzt noch Canon 509,2 komme, wo es heißt: *Ut saltem bis in mense habeatur, . . . praesertim in religionibus laicalibus, pia ad omnes de familia exhortatio.* Die Anregung wurde aber abgelehnt, indem verschiedene Patres für die wöchentliche Abhaltung eintraten und den Nutzen, den die Kapitel haben, lebhaft betonten. Die Abhaltung sei gar nicht so schwer, wenn man sich etwas vorbereite und sich etwa eines Buches bediene; man solle einzelne Artikel der Konstitutionen heranziehen, Veröffentlichungen des Hl. Stuhles, des Generalates, Zeremonien und Abhandlungen über das geistliche Leben. In Erziehungshäusern müsse unbedingt auf die regelmäßige Abhaltung des Kapitels gedrungen werden; wenn in ganz kleinen Kommunitäten ab und zu das Kapitel ausfallen müsse, so sei das nicht so schlimm, und es sei dies kein Grund, deshalb die Vorschrift zu ändern. So

war das Schlußergebnis, daß in diesem Sinne gehandelt werde und dies die Richtlinie für die höheren Obern sein müsse. Auch sei in den Disziplinarberichten in Zukunft anzugeben, ob das Kapitel gehalten wird.

Während dieser Verhandlungen setzte auf einmal ein leichtes Erdbeben ein. Die Büchergestelle und Hängelampen bewegten sich in bedenklicher Weise. Aber es blieb dabei, und so wurde die Sitzung nicht unterbrochen.

Kurz darauf erschien **Se. Eminenz der Kardinal Bisleti**, unser **Kardinal-Protector**. Er wollte die PP. Kapitularen begrüßen und dem neuen Generalate seine Glückwünsche darbringen. Der hochw. P. Antonin, Sekretär des Kapitels, berichtet über das Erdbeben und den Besuch Sr. Eminenz wie folgt:

Inter haec accidit brevis terrae motus. Paulo post ingreditur aulam Capituli Eminentissimus Cardinalis Bisleti, Cardinalis Protector nostrae Societatis. Qui consalutatis Rev. mo P. Generali atque Patribus Capitularibus, cum consedisset brevi sermone ea, qua est affabilitate ac erga nostram Societatem benevolentia, omnes alloquitur. Imprimis se excusat, quod non prius ad consulandum Capitulum Generale venerit, cum ex mandato Summi Pontificis in Sardiniam insulam se contulerit ad aperiendum novum Seminarium. Congratulatur Rev. mo Patri Generali de reelectione eumque monendum esse dicit, ut saluti suae consulat viresque corporis reficiat. Congaudet de profectu nostrae Societatis, quam et disciplina florentem et numero auctam videt. Vehementer se desiderare dicit Emus Princeps, ut Societas usque et usque proficiat seque omnibus viribus Societatem protegere, ad eius profectum cooperari eique benedictionem coelestem et precibus et SS. Missae sacrificio quotidie implorare velle promittit. Auspicem horum votorum Emus Cardinalis impertitur Patribus Capitularibus suam benedictionem.

Post benedictionem impertitam Rev. mus P. Generalis Eminentissimo Cardinali paucis verbis (cum Emus Princeps pro sua humilitate elogia audire nollit) gratias agit pro visitatione, pro exhortatione benevolentiaeque erga nostram Societatem.

Der Disziplin-Kommission war sodann eine von 4 Kapitularen unterzeichnete Fragenliste unterbreitet worden; sie hatte folgenden Wortlaut:

25. (1.) Num Manuale Consuetudinum mox revidendum et quam primum in lucem edendum suis paragraphis sequi debeat ordinem Articulorum Constitutionum Societatis, ut sit quasi prac-

ticum Directorium in interpretandis et observandis Constitutionibus Sensu Art. 687 Constitutionum.

26. (2.) Utrum Superior localis habere debeat clavem singulorum cubiculorum, ut observetur Art. 110 Constitutionum.

27. (3.) Quid fieri debeat, ut Art. 78 Constitutionum accuratius observetur.

28. (4.) Utrum preces matutinae et vespertinae mutationes subire debeant et si affirmative, quo sensu.

29. (5.) Utrum Patres Capitulares suggerere velint normas secundum quas preces, de quibus in Art. 76 Constitutionum componi debeant.

30. (6.) Utrum appositio nominum devotionis, ut „Mariae“ aliorumve, numeranda sit inter Consuetudines Societatis, et quatenus negative, utrum aliud medium commendari aut praescribi debeat, quo sodales suam devotionem erga Divinum Salvatorem aut Beatissimam Virginem aut ceteros nostros coelestes Patronos profiteri et augere possint, v. gr. communi quotidiana consecratione vel specialibus devotionibus.

31. (7.) Utrum tolerari possit consuetudo, qua Superiores sola ratione officii lectum componi jubeant, an requiratur alia specialis ratio.

32. (8.) Si in aliquo Collegio sint Sorores, quae domui deserviunt, quae ministeria ipsis committi possint.

33. (9.) Utrum poenis, de quibus in Art. 632 Constitutionum, utendum sit in eos, qui vel articulum quemdam Constitutionum aut etiam usum in Societate communiter vigentem contumaciter negligant et utrum pro rei gravitate ad Generalatum recurrendum sit.

34. (10.) Quid sit agendum, si quis Art. 121 saepe saepius vel constanter negligat, utrum sit poenae causa transferendus in aliud Collegium.

35. (11.) Utrum ii, qui licentiam commorandi extra communitatem obtinuerint, singulis mensibus rationem accepti et expensi reddere debeant, et quatenus affirmative, cuinam Superiori. Quodsi non obtemperent, utrum revocandi sint in communitatem; denique quas expensas sine expressa venia Superioris facere possint.

Die elf Fragen wurden der Reihe nach durchgenommen. Sie gaben teilweise Anlaß zu lebhaften Erörterungen.

Manuale Consuetudinum. Frage 1 soll den Zweck haben, daß die Observanz in der Gesellschaft eine möglichst einheitliche sei und die Leute nicht einer etwas zu persönlichen Interpretation der einzelnen Obern und Erzieher ausgeliefert würden, und daß es den Untergebenen nicht freistände, die Konstitutionen nach ihrem Gutdünken zu interpretieren und anzuwenden. (Durch Art. 687 der Konstitutionen ist die interpretatio practica modo ordinario dem Generalat überwiesen.) Der Ausdruck „pro practica directione“ wurde bei der Approbation der Konstitutionen von der Hl. Kongregation hineinkorrigiert. Nach vorausgegangenem Erörterungen wurde Frage 1 lebhaft bejaht. So wird das Manuale Consuetudinum wohl den Haupttitel Directorium Practicum bekommen.

Aperire Cubicula. Frage 2 berührt einen vielbeklagten Mißstand, der sich daraus ergibt, daß die Zimmer geschlossen werden und da und dort fast notwendig geschlossen werden müssen. Dadurch wird, wenn nicht nach dem Brauche anderer Ordensleute Vorkehrungen getroffen werden, Art. 110 der Konstitutionen illusorisch. Früher hatte er die Fassung, nicht so zu schließen, daß von außen (ab extrinseco) nicht geöffnet werden könne. Später wurde korrigiert: von den Obern (a Superioribus), und um jetzt das zu ermöglichen, wurde ein 2. Schlüssel vorgeschlagen, den der Obere haben müsse. Die Proposition wurde angenommen und die Lokalobern haben nach Veröffentlichung dieser Akten dafür zu sorgen, daß sie von jedem Wohnzimmer einen zweiten Schlüssel haben. Auch dieser Punkt wird in die Fragebogen aufgenommen werden.

Ceremoniae. Frage 3 betrifft die Zeremonien. Nicht als ob grobe Mißbräuche gemeldet worden wären, aber es war doch der gemeinschaftliche Wunsch, daß die Zeremonien, wie es in Artikel 78 heißt, wirklich accurate beobachtet werden. In Frage kam hauptsächlich die stille hl. Messe. Man soll nicht zu schnell und nicht zu langsam zelebrieren, die Handlungen, die Stärke der Stimme sollen den Vorschriften entsprechen, der Text, namentlich auch der Gebete, die still rezitiert werden, soll exakt ausgesprochen werden u. dgl. mehr. Hierbei wurde erwähnt, daß die gemachten Erfahrungen eine Stellungnahme zweckdienlich erscheinen lassen. Exakte Zeremonien sind mit unserem religiösen Leben und unserer seelsorgerischen Tätigkeit aufs engste verbunden. Die Patres Kapitularen sprachen sich eingehend aus. Zunächst wurde empfohlen, daß die Scholastiker die Zeremonien von vornherein gut lernen, das sei sicher die Grundlage. Es muß also dafür gesorgt werden, daß sie einen guten Instruktor haben. Dann wurde die Wichtigkeit betont, daß der Pater, welcher ihnen täglich die hl. Messe liest, die Zeremonien vorschriftsmäßig mache, damit sie sich nicht von ihm Fehler aneignen (durch eine verkehrte demonstratio ad oculos!). Sodann wurde der Gedanke angeregt, die Rubriken über die stille hl. Messe separat drucken zu lassen, damit sie jedem Pater und Scholastiker gegeben werden können, und im Anschluß wurde empfohlen, daß man über die täglich wiederkehrenden Gebete mitunter die Betrachtung mache und sie auch laut für sich clare et distincte rezitiere. Annon ideo quidam preces secreto recitandas tam cito persolvunt, quia dum alia mutilata pronuntiant alia penitus omittunt? Weil man nun die Fehler häufig nicht merkt, die man selbst hat, wurde dringend empfohlen, daß man sich gelegentlich gegenseitig in Camera caritatis aufmerksam mache und in Monatskonferenzen öfters die Rubriken, besonders die des hl. Meßopfers, zum Gegenstande der Erörterungen wähle. Wenn dann noch ein verantwortlicher Zeremoniar aufgestellt sei, werde sich genaue Beobachtung der Rubriken erzielen lassen.

Preces. Die 4. Frage betrifft die Fassung des Morgen- und Abendgebetes bei einer Revision der Bräuche. Im großen und ganzen war man mit der Fassung zufrieden, doch soll der Wunsch derer berücksichtigt werden, die, ohne die Gebete zu verlängern, eine stärkere Berücksichtigung des Salvators betonen; die Gebete seien eben zum größten Teil eingeführt worden, als wir noch nicht Societas Divini Salvatoris hießen. Die Antwort lautete also:

36. Quae hucusque in usu erant preces matutinae et vespertinae, factis a Generalatu aptis mutationibus, praesertim si quae opportunae videntur iuxta specialem devotionem erga Divinum Salvatorem nostrosque coelestes Patronos, ad singula Collegia mittentur, ut, quid sentiant, adnotare possint.

Frage 5: Hier ist die Abendandacht gemeint, die wir nach Art. 76 der Konstitutionen statt der gemeinschaftlichen Rezitation des Breviers verrichten. Diese Andacht soll unserem Titular und unseren himmlischen Patronen adaptiert werden, und es möge auf die verschiedenen Wochentage Rücksicht genommen werden. Zu diesem Zwecke wurde Rücksichtnahme auf das „Manna Religiosum“ empfohlen und überdies eine eigene Kommission ernannt. Die angenommene Proposition lautet:

37. Res committitur Generalatui, qui in statuendis normis illis videat, num pars precum matutinarum et vespertinarum potius ad preces, de quibus in articulo 76 Constitutionum sermo est, transferenda sit.

Nomina devotionis. Frage 6 betrifft die sogenannten Devotions-Namen, die man gelegentlich der Einkleidung oder auch später mit Erlaubnis der Obern annahm. Hierzu wurde ausgeführt, daß dies niemals ein in das Manuale der Consuetudines aufgenommener Brauch gewesen sei und daß man ihn eingeführt habe oder daß er angenommen worden sei, als wir noch „Katholische Lehrgesellschaft“ hießen, also den Heiland noch nicht zum Titular hatten. Damals hätten auch alle Kollegien Collegia Mariana geheißt. Auf dem 3. Generalkapitel im Jahre 1908 habe man mit dieser Gewohnheit gebrochen und die Kollegien nach unserem Titular benannt. Im Zusammenhang mit diesem Gedanken wurde ein Wort des hl. Thomas zitiert: Non est potior religio ex hoc quod habet arctiores observantias, sed ex hoc quod ex maiore discretione sunt eius observantiae ordinatae ad finem (2. 2. q. 6, 3), und es wurde betont, daß wir bei Revision der Bräuche diesen Grundsatz vor Augen haben und so an erster Stelle unseren erhabenen Titular und dann unsere himmlischen Patrone berücksichtigen sollen. Mit Recht wurde das Glück betont, daß wir diesen Titular und diese Patrone haben. Diese Grundsätze fanden unschwer Anklang und die Diskussion war eine durchaus sachliche. Die Frage wurde nun in vier Teile zerlegt, und es wurde der Reihe nach über folgende Fragen abgestimmt:

38. a. Utrum in librum Consuetudinum mox edendum referenda sit tamquam consuetudo appositio cuiusvis nominis devotionis?

b. Utrum ii, qui hucusque aliquod nomen devotionis gerebant, hoc nomine in posterum uti possint?

c. Utrum in posterum Superiores Maiores in casibus particularibus permittere possint assumptionem nominis devotionis?

d. Utrum aliud medium commendari vel praescribi debeat, quo Sodales suam devotionem erga Divinum Salvatorem aut Beatissimam Virginem aut ceteros nostros coelestes Patronos profiteri et augere possint?

Die Abstimmungen ergaben:

Ad primum: negative.

Ad secundum: affirmative.

Ad tertium: negative.

Ad quartum: affirmative.

Somit werden keine Devotions-Namen mehr verliehen, wer aber einen solchen hatte und ihn gebrauchen will, kann es tun; statt dessen wird zur Erreichung desselben Zweckes eine kurze neue Formel oder ein entsprechendes Gebet unter die täglichen Gebete aufgenommen. Es handelt sich also nicht darum, eine Devotion einzuschränken, sondern um die Wahl der Mittel unter Anschluß an unseren Titular. Derselbe Gedanke lag 1908 vor, wo von der Benennung der Kollegien die Rede war.

Ministrari. Frage 7 hängt mit der Klage zusammen, daß man sich ratione officii gern etwas zu viel bedienen lasse, was beanstandet wird und Unzufriedenheit erweckt. Namentlich Dienstleistungen wie die erwählten sollte man nicht ohne wirklichen Grund von anderen verrichten lassen, und es wurde an das Wort erinnert: Filius hominis non venit ministrari, sed ministrare (Mt. 20, 28). Die Gedanken wurden gut aufgenommen: man stimmte über den zweiten Teil der Frage ab, ob eine specialis ratio notwendig sei (über die ratio officii hinaus!). Die Antwort lautete affirmative, i. e. requiri specialem rationem. Natürlich gilt die Sache, servata proportione, für alle, nicht nur für die Obern.

Sorores: Frage 8 will wissen, welche Dienstleistungen in einem Haus, wo Schwestern angestellt sind, diesen übertragen werden können. Diese war im einzelnen nicht so schnell zu beantworten. Es wurde über allgemeine Grundsätze und über die bestehenden kirchlichen Vorschriften gesprochen, wobei allgemein Einschränkung empfohlen wurde. Schließlich wurde die Frage zu weiterem Studium empfohlen, so daß das Generalat in der Sache Stellung nehmen wird.

Poenae. Frage 9 und 10 wurden zusammen behandelt. Sie hatten Klagen zum Gegenstande, daß der eine oder andere sich habitualiiter über eine bestehende Vorschrift oder einen usus communis zum Aergernis der Mitbrüder hinwegsetze. Wohl seien dies Ausnahmen, aber es

müßte etwas geschehen, damit nicht, während man solche gewähren lasse, bei den anderen der Eindruck erweckt werde, als wären einige privilegiert und könnten tun, was ihnen beliebt. Das gab Anlaß zu längeren Aussprachen. Am meisten wurde für solche Versetzung (*poenae causa*) und Rekurs an höhere Obern empfohlen und es soll in den Annalen darüber geschrieben werden. Genannt wurde ausdrücklich das Nichtholen des Segens beim Ausgehen und Zurückkehren, und das Nichttragen des Ordenskleides.

Commorari extra communitatem. Frage 11: Es wurde berichtet, daß verschiedene, die extra communitatem weilen, von ihrem Obern zu wenig Notiz nehmen, ihm kaum jemals schreiben, bez. der Auslagen, die sie machen, der Reisen, die sie unternehmen, keine Erlaubnis zu benötigen glauben: daß sie, mit einem Wort, handeln, als ob sie vollständig *sui iuris* wären und vor allem kein Gelübde der Armut gemacht hätten. Derartige Klagen hören sich nicht gut an, und es ist natürlich Pflicht der Obern, in solchen Fällen einzuschreiten. Aus den Erörterungen ergab sich von neuem, daß es sich auch hier wieder um *Ausnahmefälle* handelt, indem andere durchaus korrekt handeln. So berührt es höchst peinlich, wenn dieser oder jener seiner Pflicht nicht nachkommen will. Wie soll man solchen Leuten Vertrauen schenken, was doch jeder beansprucht! Die Angelegenheit wurde reiflich besprochen und es leuchtete allen ein, daß Mitglieder, die noch eine besondere Vergünstigung genießen, mindestens dieselbe Rechenschaft abzulegen haben wie jene, die das Kommunitätsleben mitmachen. So wurde nach längerer Aussprache Frage 11 folgendermaßen beantwortet:

- Ad primum: affirmative.
- Ad secundum: suo Superiori locali.
- Ad tertium: superiores utantur iure suo.
- Ad quartum: expensas ordinarias.

Für Patres, die in einem besonderen Auftrag extra communitatem weilen, gelten eigene diesem entsprechende Normen. Behufs Durchführung dieser Verordnung gehen den Obern

Formulare zu, welche den extra communitatem Weilenden zuzuschicken sind.

Besuche. Ein von fünf Kapitularen unterschriebener Antrag verlangte, daß Vorsorge getroffen werde, daß Patres gewohnheitsmäßige Besuche in Privatfamilien unterlassen und daß das „Sicheinladenlassen“ verhindert werde. Der Antrag wurde lebhaft unterstützt, wobei die Kommission auf die Artikel 52 und 603 der Konstitutionen verwies. Die Obern müßten also diese zwei Artikel urgieren. Gelingt es ihnen nicht, einen Uebelstand abzustellen, so sollen sie an die höheren Obern rekurrieren. Auch soll in den Annalen in gleicher Weise Stellung genommen werden. Diese Privatbesuche sind eine ebenso heikle als gefährliche Sache. Mit Recht betonte man, daß Orden aus solchen schon viel Schaden erwuchs und daß mancher sich für sein ganzes Leben ruinierte, nach dem bekannten Wort der Schrift: *Qui amat periculum: in illo peribit* (Eccli. 3,27). Die hochw. Obern werden ausdrücklich auf Art. 603 der Konstitutionen hingewiesen, daß sie nicht leicht erlauben, daß unsere Leute bei Auswärtigen speisen, noch viel weniger aber tolerieren, daß diese es ohne Erlaubnis tun. „*Principiis obsta!*“ — Im Zusammenhang hiermit soll auch auf Art. 53 der Konstitutionen hingewiesen werden. Nicht nur, daß unsere Leute in solchen Fällen nicht bei Auswärtigen wohnen sollen, sie sollen auch nicht Besuche machen oder sich einladen lassen, ohne auch im Kolleg gewesen zu sein. Würde man auch ganz vom Gefährlichen derartiger Besuche absehen, so machte es doch in einem Kolleg einen peinlichen Eindruck, wenn ein Mitbruder Auswärtige in der Nähe besuchte oder gar bei ihnen speiste, ohne sich im nahen Kolleg auch nur gezeigt zu haben; derlei gäbe auch leicht Anlaß zu Kritiken und allerlei Argwohn. Es wird verschiedenlich auf das Gefährliche der Uebernahme von Pfarreien hingewiesen, besonders auch wegen der notwendigen pfarramtlichen Besuche. Und doch wurde nicht ganz zu Unrecht erwidert, daß die nicht-amtlichen Privatbesuche noch viel gefährlicher seien. *Ratio est clara*, wie man zu sagen pflegt.

Commissio de institutione sodalium.

Diese Kommission übernahm die Anträge, welche den Unterricht der Zöglinge und die Ausbildung der Brüder betrafen.

Zöglinge. Der erste Teil spielte auf früheren Kapiteln fast eine Hauptrolle. Das ist jetzt weniger mehr der Fall, weil jede Provinz und jedes Kommissariat seine Leute nach den bestehenden Landesverhältnissen ausbildet. Es gilt das bereits als selbstverständlich, so daß niemand mehr einen Grund sieht, weshalb das Generalkapitel spezielle Vorschriften erlassen soll. Es wurden zunächst die diesbezüglichen Verordnungen des 4. Generalkapitels durchgenommen. Sie blieben in folgender Form stehen:

De Studiis.

39. *Alumni nostrae Societatis in quantum fieri potest et expedit, subeant examen maturitatis, quod vocant, respectivae regionis.*

40. *Discipuli, qui antequam Societatem ingrediuntur, publicam scholam frequentarunt, post exacte institutum examen in eum cursum admittantur, pro quo idonei iudicati nisi in iis scholis habeatur idem programma studiorum.*

41. *Si in aliquo casu particulari necessarium videtur studia humaniora abbreviari, Superior Provincialis cum suo Consilio decernat, auditis votis Superioris eiusque magistrorum.*

42. Ex magistris humanitatis unus constituatur Director studiorum, quod munus etiam Superior gerere potest. Eius est invigilare, ut omnes magistri suo muneri rite satisfaciant. Ideoque interdum scholas aliorum magistrorum visitabit.

43. Extra scholam magistri et discipuli inter se nullo modo conversentur.

44. Habeatur in singulis classibus liber, in quo quotidie notentur quid in singulis disciplinis pertractatum sit, quae exercitia scripta et oralia sint facta. Idem liber in fine cuiuscumque hebdomadae a Directore studiorum inspiciatur et subscribatur. In eodem libro etiam Director studiorum visitationes notabit.

45. Semel in mense magistri et Praefecti con-

Zweckmäßigste ist. In Anbetracht des großen Mangels an Kräften nehmen wir nach dem Beispiele anderer Orden und Genossenschaften Zuflucht zu auswärtigen Kräften. Finden wir solche, die moribus et scientia entsprechen, dann fällt es uns vorerst auch leichter, die finanzielle Last mit in Kauf zu nehmen, als Patres für die Staatsprüfungen frei zu machen.

Die Propositio 43 soll von neuem eingeschränkt werden!

Die Propositio 46 erhielt einen Zusatz in dem Sinne, daß die Zeugnisse, welche für die Archive der Gesellschaft bestimmt sind, auch die Unterschrift des Superior localis des Studienhauses haben müssen. Innerhalb der Gesellschaft



5. General-Kapitel.

Die Patres Kapitularen, Gäste und die Kommunität des Mutterhauses.
In der Mitte Se. Eminenz Kardinal Bisleti.

veniant de profectu singulorum in singulis disciplinis relaturi et de rationibus consulturi quibus profectus promoveatur. Si quis ad studia minus aptus repertus est, ad Superiorem maiorem referat.

46. In fine cuiusque semestris testimonia conficiantur, a Directore et magistris subscripta sigilloque munita, quorum unum candidato tradatur, alterum in apposito libro servetur, tertium, a Superiore Collegii insuper subscriptum, ad Superiorem Provincialem mittatur, qui semel in anno ad Superiorem Generalem referat.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Die frühere Propositio 11 wurde gestrichen, weil ohnehin das allgemeine Bestreben dahin geht, das zu tun, was, attentis omnibus, jeweilig das

sind die Superioren in letzter Instanz die Verantwortlichen, deren Aufgabe es ist, über den geordneten Gang der Dinge zu wachen.

Es wurde sodann der Wunsch geäußert, es möchten für die Kleriker-Kandidaten, wie dies früher der Fall war, besondere regulae domesticae gelten, und im Anschluß hieran wäre auch ein Statut bez. der Studien erwünscht. Der Beschluß wurde in folgender Proposition festgelegt:

47. Superiores Provinciales quam primum Generalatui statuta studiorum humanitatis examinanda et approbanda transmittant et a Provincialibus regulae domesticae candidatorum, auditis praefectis, ad Generalatum approbandae mittantur.

Bezüglich der **Sommerferien** wurde von verschiedenen Seiten betont, daß sie nicht zu lange dauern sollen, da ein solcher Aufenthalt unter anderer Umgebung et „extra communitatem“, wie wir sagen, verschiedene Gefahren mit sich bringe, sei es für den Beruf, sei es in verschiedenen anderen Beziehungen. In jedem Fall sei große Vorsicht und die Anwendung von besonderen Kautelen geboten. Auch sei darauf zu achten, was die kirchliche Behörde über langen Ferienaufenthalt urteile.

Bezüglich der **Scholastiker** wurde sehr empfohlen (wie das da und dort bereits geschieht), daß ihnen reichlich Gelegenheit geboten werde, daß sie sich in der **Rhetorik** üben. Man solle sie **Predigten** und **Vorträge** halten lassen, und wo dies möglich sei, in einem geeigneten Saal (also nicht nur gelegentlich während des Essens im Refektorium!). Ein Kapitular empfahl besonders, daß man ihnen auch Themata gebe, die sie studieren, und worüber sie ihren **Mitbrüdern** eine Art wissenschaftlichen Vortrag hielten, sodaß diese nicht nur zuhörten, um zu kritisieren, sondern um zu lernen. Der Gegenstand könnte bald ein religiöser, bald ein profaner sein; so würden die Leute lernen, öffentlich aufzutreten und Gedanken gefällig zu entwickeln. *Veritas pateat et placeat!* Es wurde folgende Proposition approbiert:

48. Commendatur quam maxime, ut fratres scholastici, et quidem statim post expletum novitium, breves allocutiones et sermones habeant, non solum in Refectorio, sed etiam in Oratoriis et in aulis ad id destinatis.

Commissio de cura animarum.

Diese Kommission prüfte die Wünsche und Anträge, welche die Aushilfe und Pfarrseelsorge betrafen. Diese bewegten sich im ersten Teil darum, daß unsere Leute auch in der Seelsorge als **Ordensleute** auftreten, da dies ihrer Tätigkeit den besonderen Wert verleihe und sie nur so das bieten, was das Volk mit Recht von ihnen verlange. Im zweiten Teil wurde die Organisation, namentlich der Pfarrseelsorger, behandelt, das Verhältnis zwischen Pfarrern und Kooperatoren, zwischen Vereinen und Vereinsleitern u. dgl. mehr. Die Aussprachen wirkten unso anregender, als Seelsorgepatres aus verschiedenen Ländern im Kapitel waren, die von verschiedensten Erfahrungen berichten konnten. Das unmittelbare Ergebnis war, daß die Kapitularen, von denen verschiedene leitende Stellungen einnahmen, infolge der Aussprache praktische

Brüder: Was die Ausbildung der **Brüder** betrifft, so begrüßte es das Generalkapital lebhaft, daß diesbez. erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen sind, und es wurde nur gewünscht, daß man auf dem betretenen Wege voranschreite; es werde dies der Gesellschaft zu großem Nutzen gereichen. Dabei wurde aber von neuem betont, daß es nicht genüge, die Brüder in **Handwerken** zu unterrichten, es sei vor allem auch auf ihre **religiöse Unterweisung** Gewicht zu legen. Die Hausobern werden eindringlichst auf Art. 600 der Konstitutionen hingewiesen, wo diese Instruktionen vorgeschrieben werden, und in den Disziplinarberichten muß angegeben werden, ob der besagte Artikel beobachtet wird. Endlich wurde sehr gewünscht, daß unsere Brüder in Ländern, wo das sonst üblich ist, nicht „**Frater**“, sondern „**Brüder**“ genannt werden; wir sollten uns auch diesbezüglich dem allgemeinen Brauch anschließen, dem Volk sei „**Bruder**“ viel geläufiger als das lateinische „**Frater**“, und wir hätten auch innerhalb der Gesellschaft für die einzelnen Sektionen einen entsprechenden Namen. Uebrigens sei der Brauch in verschiedenen Kollegien schon eingeführt, wie auch in den englisch-sprechenden Häusern „**Brother**“ und nicht „**Frater**“ gebraucht werde. Der Antrag gefiel allgemein, nur sollten die Brüder, welche in der Vergangenheit den Titel „**Frater**“ führten, diesen weiterhin führen können, wenn sie ihn allzu ungerne aufgaben. So wurde folgende Proposition angenommen:

49. Fratres conversi in posterum vocentur „Bruder“ et aliis idiomatibus nomine correspondenti, nisi usus regionis aliud ferat.

Winke und Richtlinien mit nach Hause nehmen konnten. Sodann wurde folgende Resolutio angenommen:

50. Committitur Generalatui ut normas quoad curam animarum tam ordinariam in paroeciis administrandis, quam extraordinariam in ferendo auxilio clero saeculari in lucem edendas curet. Quibus in normis articuli a Commissione de cura animarum propositi et in pleno mature discussi, quoad substantiam respiciantur.

Zu dieser Proposition wurde noch die Bemerkung gemacht, daß cura ordinaria et cura extraordinaria hier nicht heißen soll, daß in der **Gesellschaft** unter cura ordinaria die Pfarrseelsorge und unter cura extraordinaria die Aushilfsseelsorge zu verstehen sei, da nach Art. 328 der Konstitutionen das Umgekehrte der Fall ist.

Commissio de Missionibus inter catholicos et acatholicos.

Auswärtige Missionen. Zunächst kamen die Anträge zur Verhandlung, welche die Missionen in **Tropen**-, speziell in **Heidenländern**

betreffen, ihre Förderung, ihre Organisation, das Wohl der einzelnen Missionäre. Es gelangten der Reihe nach folgende Propositionen zur Annahme:

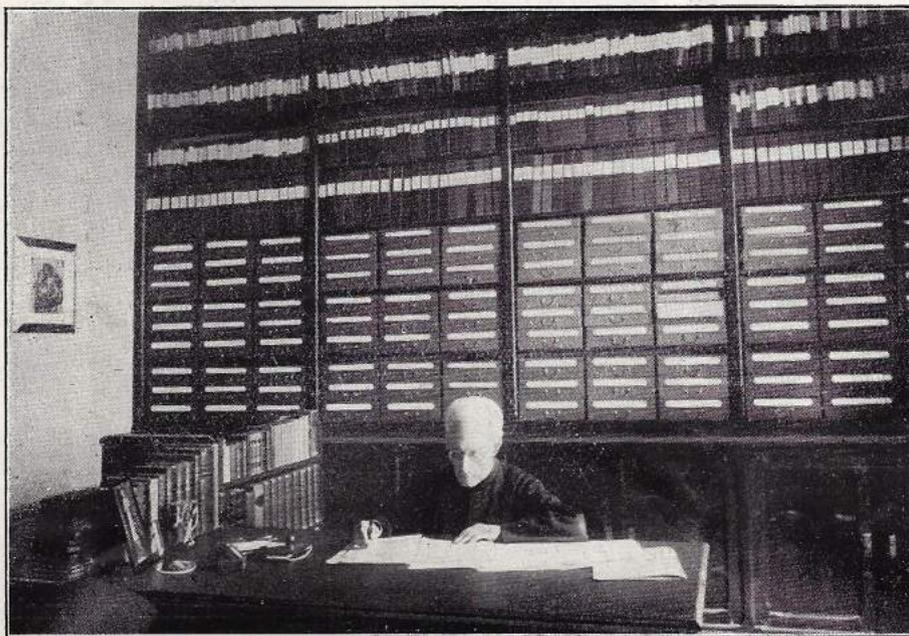
51. In ecclesiis et oratoriis publicis nostrae Societatis quotannis oratio de missionibus nostris habeatur et in favorem earundem collectio fiat.

52. Procuratores missionum curent, ut sodalitates in favorem missionum externarum fundatae Patribus nostris in terram missionis proficiscentibus, pro viribus auxilium quoad expensas itineris praestent.

53. Patres necnon fratres ad Missionem Sinesem destinati mature de hac destinatione certiores faciendi sunt, ut omnia necessaria praepararent necnon linguae anglicae studeant.

54. Procuratores missionum quotannis de acceptis et expensis tam Superioribus Societatis quam Superiori missionis rationem reddant, iuxta Constitutiones.

Da die Patres in allen Häusern mehr oder weniger ihre Sorgen haben und sich abmühen müssen, um ihr Kolleg voranzubringen, ist es empfehlenswert, daß in allen Provinzen und Kommissariaten ein eigener Pater aufgestellt wird, der die Interessen der Heidenmission in besonderer Weise wahrnimmt; etwas kann überall erreicht werden, und auch kleinere Beträge lösen in der Mission eine Freude aus, wenn man sieht, daß sie den Verhältnissen entsprechen. Nachdem die Propaganda für Reisen keine Beiträge zu geben pflegt, empfiehlt Proposition 52, daß man die *Missionsvereine*, wo solche existieren, darum angehe und sie um solche bitte. Die Reise eines Missionärs von Rom nach Shao-wu kostet immerhin so 500 Dollars, und es ist keine



Mutterhaus: Archiv und Arbeitszimmer des P. General. Unten in Kassetten die Akten der einzelnen Kollegien und die Reskripte der hl. Kongregation.

55. In singulis Provinciis et Commissariatus destinetur unus Pater, qui Procuratoris missionis munere fungatur.

56. Sodalibus qui in regionibus tropicis degunt, post decem annos iter in patriam ad reficiendam valetudinem concedatur.

Wie man sieht, lag auch hier kein Grund zu radikalen Maßnahmen vor. Die eingebrachten Wünsche fanden unschwer die Approbation der Kapitularen. Man hat heute das Bewußtsein, daß alle Mitglieder, wo immer im großen Weinberge des Herrn sie arbeiten, sich als zusammengehörig, als Mitbrüder fühlen, die sich gegenseitig Leid und Freud mitteilen und das Bestreben haben, sich gegenseitig durch Rat und Tat zu unterstützen. Das erleichtert die Arbeit wie die Entwicklung der Gesellschaft nicht wenig. Im einzelnen ist bez. der vorstehenden Propositionen folgendes zu bemerken:

kleine Aufgabe, solche Beträge aufzubringen. Um das Interesse zu steigern, werden Rechenschaftsberichte verlangt. Diese gewähren gleichzeitig einen Einblick in die Tätigkeit der Procuratoren. — Besondere Beachtung fand auch die Sorge um die Gesundheit jener Confratres, welche in Tropenländern oder Heidenmissionen mit ungünstigem Klima tätig sind. Langes, ununterbrochenes Verweilen unter solchen Himmelsstrichen und unter so fremden Verhältnissen (Kost und Lebensweise!) lockern die Gesundheit eines jeden. Selbst jene, die nicht direkt schwere Krankheiten durchzumachen haben, verspüren mit der Zeit — *sensim sine sensu* — die zerstörende Arbeit der erwähnten Faktoren. Unter diesem Gesichtspunkt kam *Propositio 56* zustande. Die Kapitularen glaubten durch sie berechtigten Wünschen in richtigem Maße entgegenzukommen. Als selbstverständlich wurde vorausgesetzt, daß nicht viele gleichzeitig

eine solche Reise unternehmen können, sondern der Reihe nach, und daß direkt Kranke nicht unter die allgemeine Regel fallen; ebenso daß Gesunde die Reise verschieben oder ganz unterlassen können. Unter diesen Voraussetzungen darf die getroffene Maßnahme begrüßt werden. Ihre Billigkeit, wenn nicht direkte Notwendigkeit, zeigten uns die bisherigen Erfahrungen in Indien, China, Kolumbien und Brasilien. *Propositio 56* gilt daher für all diese Länder.

Volksmissionen. Bez. der Volksmissionen lagen drei Anträge vor, die alle drei mit geringen Aenderungen angenommen wurden. Die Berichte über dieses segensreiche Apostolat wurden vom Generalkapitel mit großer Genugtuung aufgenommen, und es ist nur zu bedauern, daß wir vorerst nicht mehr Kräfte in den Dienst dieses Apostolates stellen können; aber was geschehen kann, soll geschehen! Und dies nicht nur im Interesse des zu stiftenden Nutzens, sondern auch im Interesse der Gesellschaft. Die drei Propositionen lauten:

57. Missiones inter catholicos et exercitia spiritualia cum ad excellentiora opera Societatis pertineant, valde commendantur Provincialibus et Commissariis Societatis. Quam primum igitur iuniores Patres, qui ad haec opera apti sunt, ad ea destinantur et praeparentur.

Comissio de Provinciis.

Kommissariate. Es lagen zunächst einige Anträge vor, welche die Kommissariate betrafen. Der Name „Kommissariat“ gefällt manchem nicht, ebensowenig wie „Kommissar“. So dann haben die Kommissare als solche keine Konsultoren und keinen offiziellen Prokurator; so entwickelt sich leicht eine gewisse Art von Autokratie, und die Mitbrüder haben fast mehr eine Zuschauerrolle, wenn sie überhaupt etwas zu sehen oder zu hören bekommen. Ueberdies wurde zu bedenken gegeben, ob das eine oder andere Kommissariat nicht besser einer Provinz unterstellt würde, oder eines aufgelöst und die Häuser bestehenden Provinzen inkardiniert werden sollten. Diese Gedanken gaben Anlaß zu eingehenden Besprechungen. Was die Benennung der Kommissariate anbelangt, so wurde die Angelegenheit schließlich an das Generalat verwiesen. — Da die S. Congregatio die Wahl von Konsultoren eines Kommissarius und eines Prokurators nicht genehmigt und dem Kommissarius nur die Rechte gewährt, die ein Provinzial ohne sein Consilium hat, so ließ sich auch diesbezüglich nichts ändern. Statt dessen billigte das Generalkapitel einen Vorschlag, das Generalat solle vor der Approbation größerer Unternehmen nebst dem Vorschlag der Kommissäre auch verlangen, daß diese die Superiores locales befragen und ihm auch deren Gutachten mitunterbreiten. — Kommissariate Provinzen zu unterstellen, wurde als verfrüht angesehen; heute sei eine allseitige interprovinziale Aushilfe mit Mitteln und Leuten noch vorzuziehen. Die Auflösung eines Kommissariates und

58. Superiores maiores curent, ut traditionis causa principia et methodus, in peragendis missionibus et tradendis spiritualibus exercitiis a nostris sequenda, litteris mandentur atque Generalatui examinanda et approbanda mittantur.

59. Superiores singulorum Collegiorum admonentur, ut pro viribus confessarios ad missiones in suis regionibus peragendas mittant et sic missionariis auxilium praestent.

Anschließend an die Volksmissionen wurde anerkennend der Erteilung geistlicher Exerzitien gedacht. Es wurde als ein erfreulicher Fortschritt anerkannt, daß die Gesellschaft sich nach und nach auf diesem Gebiete mit gutem Erfolg betätigt. Eigens erwähnt wurden diesbezüglich unser Exerzitienhaus „Heilandsfriede“, Meseritsch und St. Nazianz. Einen besonders guten Eindruck machte die Mitteilung, daß den Volksmissionären wie den Exerzitienmeistern in ihrer Tätigkeit vor allem das Wort: „Apparuit benignitas et humanitas Salvatoris nostri“ vorschwebt, daß sie sich von diesem Gedanken leiten lassen, daß sie in ihm quasi ein Charakteristikum unserer Gesellschaft erblicken und daß sie dieser Richtlinie zu großem Teil ihre Erfolge zuschreiben. Ein „Bravo!“ unterstrich diese Ausführungen.

die Angliederung seiner Häuser an bestehende Provinzen fand nicht die notwendige Unterstützung und konnte in pleno nicht zur Diskussion kommen.

Oesterreichische Provinz. Einige Schwierigkeiten ergab die geplante Aufhebung der unteren Klassen in *Lochau*. Die Folge hiervon ist, daß die österreichische Provinz auf österreichischem Boden kein geeignetes Kolleg hat, wo sie die Neueintretenden unterbringt. Während zwischen den Vertretern der deutschen und österreichischen Provinz und dem Pater General Besprechungen stattfanden, um eine möglichst praktische Lösung zu finden, kam auffallender Weise ein Kaufangebot, das eine außerordentlich günstige Lösung zu bieten schien. Man nahm sofort telegraphisch und brieflich Fühlung, und jeder sagte sich, daß mit diesem Ausweg alle zufrieden sein könnten. *Lochau* hat für die österreichische Provinz den Uebelstand, daß es an ihrer äußersten Peripherie liegt.

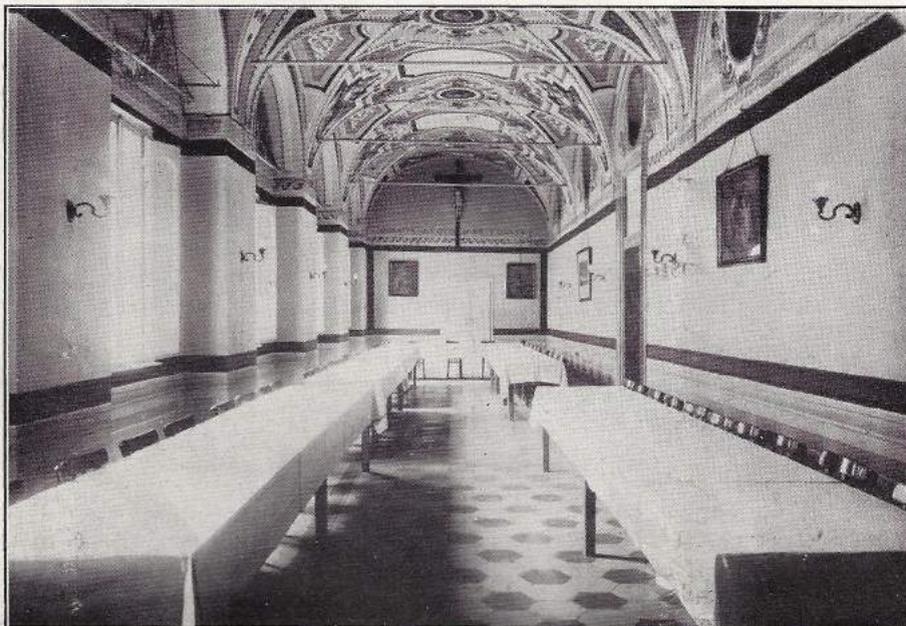
Hl. Land. Hierauf wurde ein längeres Schreiben verlesen, das der hochw. P. *Evarist* aus *Jerusalem* an den hochw. P. General gerichtet hatte. Es handelte sich darum, ob und in welcher Weise wir uns im *Hl. Lande* niederlassen sollen. In der Angelegenheit war weitere Korrespondenz vorausgegangen. In Frage kamen zwei Pläne: der eine, daß wir ein Grundstück erwerben und darauf ein bescheidenes Heim errichten, speziell für Patres, die in *Palästina* Studien machen sollen. Der andere

Plan war der, daß wir mit amerikanischer Hilfe (Kollekten in Amerika!) an die Errichtung eines amerikanischen Pilger-Hospizes dächten, das im Hl. Land noch fehlt und doch sehr wünschenswert sein soll, indem große Nationen auch solche hätten, die sich sehr bewährten. In Anbetracht unseres Mangels an Kräften und der Schwierigkeiten, welche mit den notwendigen Kollekten verbunden wären, konnte sich das Generalkapitel mit dieser Idee nicht hinreichend befreunden. Statt dessen griff es den ersten Gedanken nicht ohne Wärme auf und nahm folgende Resolution an:

60. Capitulum Generale censuit expedire, ut Generalatus agat cum rev. P. Evaristo Mader

S. D. S. in Terra Sancta commorante, de acquirendo fundo ad erigendum, cum fieri poterit, parvum aliquod Collegium Societatis, maxime studiorum causa.

Die weitere Entwicklung der Angelegenheit muß nun abgewartet werden. Sicher würde es uns allen zur Freude gereichen, wenn die Gesellschaft an einem Orte, den der Heiland, als er auf Erden weilte, durch sein Auftreten heiligte, eine wenn auch noch so bescheidene Niederlassung erhielte. Man dachte zunächst an etwa zwei Patres und einen Bruder. Möge der Heiland selbst alles so lenken, wie es zu seiner Ehre und zum Segen unsere Gesellschaft gerecht!



Mutterhaus: Refektorium.

Commissio de statu materiali et oeconomico.

Diese Kommission legte mehrere Propositionen zur Diskussion vor. Davon wurde eine zu weiterer Prüfung an das Generalat verwiesen. Von zweien hieß es: Serventur Constitutiones, in denen sie hinreichend enthalten sind. Zur Annahme gelangten folgende Anträge:

61. Omnia Collegia Societatis habeant, in quantum fieri potest, librum accepti et expensi uniformem Societatis.

62. Nominetur aliquis Pater Director propagationis ephemeridum Societatis et ipse quam primum assignet Fratribus conversis, in singulis Collegiis propagationi ephemeridum destinatis, regionem vel provincias, inter quarum limites singuli officio propagatoris fungi debeant.

63. Omnibus sodalibus commendatur, ut pro viribus collaborent Scriptoribus nostrarum ephemeridum et constituantur sodales, quorum erit, articulos notatu dignos per ephemerides catholicas propagare.

64. Zelatoribus nostrarum ephemeridum concedatur, quantum fieri potest et expedit, quoddam

emolumentum ex pretiis subscriptionum, quo assidui serventur et nobis magis magisque devinciantur.

65. Societas Divini Salvatoris aggregetur ligae „MIVA“; germanice: Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft.

66. In posterum omnes ordinationes librorum dirigantur ad administrationem nostram ephemeridum „Salvator-Verlag“.

67. Singula Collegia et domus Societatis maxima cum liberalitate etiam cum quibusdam sacrificiis, concurrant ad exornandum cubiculum Ven. Patris nostri Fundatoris in Collegio Romano situm, ut tota Societas Sanctuarium quoddam creet, dignum memoria Patris nostri.

Zu diesen Propositionen ist folgendes zu bemerken: Die F o l i e n, von denen in Propositio 61 die Rede ist, sind vom Generalat zu beziehen. — Der in Propositio 62 erwähnte Direktor ist nach dem Urteil

der Patres Kapitularen am besten der Provinzial bzw. Kommissarius, da diesen die Brüder ohnehin unterstehen. — Bei Proposition 63 wurde empfohlen, die Scholastiker mögen im Schriftstellern eigens geschult werden. Proposition 65. Der Anschluß an die *M i v a* bringt der Gesellschaft gelegentlich materielle Vorteile, besonders da, wo es sich um Beschaffung von Verkehrsmitteln für die Missionen handelt wie Motorboote, Autos u. dgl. Näheres hierüber wird gelegentlich der „Missionär“ bringen. — Proposition 66. Die Bücherbestellungen sollen möglich an den Salvator-Verlag, München 19, adressiert werden, weil dieser höheren Rabatt erhält. — Proposition 67. Das ehemalige Wohnzimmer des Ehrwürdigen Vaters ist nunmehr die Kapelle des Generalats. Es soll in Bälde entsprechend ausgestattet werden. (Siehe Annales, Vol. II. pag. 139). Hierüber wird seinerzeit eigens berichtet werden. Momentan ist die Sache noch nicht aktuell. — In einem Zimmer des 2. Stockes, das der Ehrwürdige Vater auch längere Zeit bewohnte, sollen die von ihm benutzten Gegenstände gesammelt und aufbewahrt werden, sodaß dieses Zimmer ausschließlich diesem Zwecke dient.

Nachdem vorstehende Propositionen erledigt waren, wurden der Reihe nach die Ordinationes des 4. Generalkapitels, welche sich auf die Finanzen beziehen, durchgenommen. Davon wurden folgende beibehalten:

68. *Bona Societatis in posterum, quantum fieri potest et expedit, non amplius inscribantur personis sed „entibus moralibus“ quae vocant, sivi jam fundatis sive adhuc fundandis.*

69. *Procuratores de bonis suae curae commissis identidem sive per litteras sive una conveniendo deliberent.*

70. *Superiores Provinciales suis Collegiis, in quibus non educantur alumni, annua tributa, servata proportione, imponant, quae ipsi Collegiis educatoriis pro aequitate distribuunt; item Generalatus Commissariatibus, in quibus non educantur alumni, eodem modo tributa solvenda et ab ipso distribuenda imponat.*

71. *Alumni solvant pensionem annuam usque ad emissionem professionis perpetuae; rogantibus ipsis permitti poterit, ut tota pensio solvenda dividatur per omne tempus studiorum, ita ut pensio annua sit tenuior.*

Hiermit waren sämtliche Anträge erledigt. Der Sekretär des Generalkapitels schließt das Protokoll mit folgenden Worten:

*Et sic, Deo iuvante et B. V. Maria protegente,
Cum magna animorum unione.
Absoluta sunt negotia
Quinti Capituli Generalis.
Societatis Divini Salvatoris.*

Papstaudienz.

Aus dem Vatikan traf am 17. Oktober die Mitteilung ein, daß Se. Heiligkeit *P i u s XI.* huldvollst geruhte, die Patres Kapitularen am folgenden Tag in Sonderaudienz zu empfangen, und daß sie Ihm von Sr. Eminenz dem Kardinal Bisleti vorgestellt werden dürften. So begaben sich alle Kapitularen in den Vatikan. Zu gleicher Zeit traf dort Se. Eminenz, begleitet von P. General, ein. Wir wurden in das Vorzimmer des Papstes (Sala del Tronetto) geführt. Nach nicht langem Warten (es war gegen 1 Uhr Mittag) erschien Se. Heiligkeit, begleitet von Sr. Eminenz. Es wurde jeder einzelne Kapitular zum Handkusse zugelassen. Die Generalats-Mitglieder stellte Se. Eminenz vor und gab bei jedem sein Amt und seine Stellung an. Als der Pater General bei P. Hilarius hinzufügte, er sei gleichzeitig der Custos der Sakramentskapelle von St. Peter und habe das Hl. Jahr mitgemacht, meinte der Papst scherzend: „Ma non si è demagrito, aber mägerer ist er nicht geworden!“ Da die übrigen Kapitularen Sr. Eminenz nicht hinreichend bekannt waren, stellte sie der Pater General vor und bemerkte bei jedem, wo er herkomme und welcher Tätigkeit er obliege. Se. Heiligkeit sprach dann deutsch, stellte die eine und andere Frage und zeigte sich außerordentlich leutselig. Zum Schluß erfreute er die Kapitularen durch einige aufmunternde Worte, segnete sie und alle ihre Anliegen und ihre Tätigkeit, wobei er die Volksmissionen eigens hervorhob (unter den Kapitularen waren ihm die PP. Paternus und Timotheus als Volksmissionäre vorge-

stellt worden); jene, die eine öffentliche Kirche verwalten, erhielten die Vollmacht, den Gläubigen den Apostolischen Segen zu erteilen, und zum Schluß segnete der Hl. Vater die Gegenstände, die wir zu diesem Zwecke mitgebracht hatten, und er fügte hinzu: „Wir segnen nicht nur Ihre Personen, sondern auch die, die Sie vertreten und alle Ihre Werke.“

Sehr freundlich zeigte sich auch Se. Exzellenz *Mons. Caccia-Dominioni*, der Maestro di Camera Sr. Heiligkeit, ein aufrichtiger Gönner unserer Gesellschaft. Er gab dem hochw. P. Benignus Grüße an seinen Freund, den Fürstbischof Fürst *Sapieha* von Krakau auf. — Auf dem Heimweg gingen die PP. Kapitularen zum Photographen, der von allen ein Bild aufnahm. Am 19. Oktober wurden einige Gäste zu Tisch geladen. Es waren dies Se. Eminenz Kard. Bisleti, Mons. Caiazzo von der S. Congregatio de Religiosis, Mons. Dr. Wynec, Auditor der Sacra Rota, Mons. Hudal, Rektor der Anima, Mons. David, Rektor des deutschen Camposanto und Mons. De Angelis, Pfarrer von St. Peter. Bei dieser Gelegenheit wurde in unserem Hofe eine weitere Photographie aufgenommen, desgl. eine Teilansicht von unserm Archiv.

Das Kapitel schärft neuerdings allen Provinzialen, Kommissären und Lokalobern dringendst ein, daß sie die Dokumente und amtlichen Schriftstücke in den Archiven aufbewahren und diese dann ihren Amtsnachfolgern abtreten (Cir.

Articulos 440—443 Const.). Jeder sei sich seiner diesbezüglichen schweren Verantwortung voll und ganz bewußt! Im Archiv in Rom haben wir für jedes Kolleg eine eigene Kassetten. In dieser liegen die einzelnen Jahrgänge in besonderen Umschlägen. Im untersten Umschlag liegen die Dokumente, welche das Kolleg betreffen. Ist eine Kassetten voll, so werden die älteren Jahrgänge herausgenommen und in Mappen gebracht, die den

Namen des Kollegs mit den Jahreszahlen der in ihnen enthaltenen Akten tragen. So ist es jederzeit sehr leicht, ein Schriftstück zu finden. Die Kassetten bewahren die Sachen überdies vor Staub.

Weitere Photographien wurden vom Kapitelraum und vom Refektorium aufgenommen. Dieses liegt im ersten Stock über dem Korridor gegenüber dem Haupteingang.

Nachwort.

So ist das 5. Generalkapitel auch vorüber. Wie die früheren verlief es in erbaulicher Harmonie. Die Verhandlungen wurden im Geiste brüderlicher Zusammengehörigkeit geführt, und man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß alle eine angenehme Erinnerung mit nach Hause nahmen. Zum Teile liegen bereits Briefe dieses Inhalts vor. Ich machte am Schlusse des 4. Generalkapitels die Bemerkung, daß ich mir ein zweites und drittes Kapitel denken könnte, das ebenso gut gearbeitet haben würde, wenn auch keiner der damaligen Kapitularen daran teilgenommen hätte. Abgesehen vom Generalate, waren auf dem 5. Generalkapitel nur zwei Kapitularen von jenen, die am 4. teilgenommen hatten, und doch arbeitete dieses mit derselben Ruhe und Sachlichkeit. Das ist erfreulich und zeugt nicht nur von gutem Geiste, sondern auch von einer gewissen Stabilität, indem sich schließlich jeder sagen kann und sagen muß: Es ginge auch ohne mich! Dieses Bewußtsein hat nicht die Folge und darf sie nicht haben, daß man sich der Arbeit und gewissenhaften Pflichterfüllung zu entziehen sucht, sondern einzig, daß man mit Vertrauen auf die Gesellschaft schaut und sich freut, ihr anzugehören. Das ist von großer Bedeutung.

Was die Wahlen und sonstige Arbeiten des Kapitels anbelangt, so haben jene Recht bekommen (und sie waren, wenigstens nach den von mir gemachten Beobachtungen, in großer Majorität), welche von vornherein annahmen, es werde nicht allzu viele Neuerungen geben, und die wünschten, man solle die einzelnen Provinzen und Kommissariate sich entwickeln lassen, sie aber, soweit notwendig und möglich, mit Leuten und Mitteln unterstützen. — In einer Diskussion fiel die Bemerkung, daß eine der Wahlen wohl damit zusammenhänge, daß mit einer gewissen

wohlthuenden Milde regiert werde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche, speziell in Ordensfamilien, angenehm empfunden wird. Auch wir Ordensleute empfinden es, wenn wir zu scharf angefaßt werden; wir wünschen auch unsern Obern etwas von der *benignitas ethumanitas Salvatoris* und glauben, daß sie auf diese Weise mehr erreichen. Ich möchte in diesem Sinne das Wort des Buches der Weisheit zitieren: *Attingit a fine usque ad finem fortiter, et disponit omnia suaviter. Hanc amavi, et exquisivi a iuventute mea* (8, 1—2). Diese Milde darf jedoch nicht in Schwäche ausarten, weil sie sonst der Disziplinlosigkeit Tür und Tor öffnen würde und die Kommunitäten bald eine Last zu fühlen bekämen, die das Uebel, dem man aus dem Weg gehen möchte, *toto caelo*, wie man sagt, überträfe. Ist doch kaum etwas schwerer zu ertragen als andauernde Unordnung und permanentes willkürliches Benehmen der Umgebung. Unser Bestreben muß dahin gehen, Milde mit entsprechendem Nachdruck zu paaren, um so das zu erreichen, was wir erreichen wollen und sollen: ein gemeinschaftliches Leben in *pulchritudine pacis, pacis Salvatoris*. Wer das durch Härte zu erreichen suchte, der dürfte sich ein Wort Pius IX. zu Gemüte führen, das dieser vom französischen „Idealkatholiken“ Lamennais gebraucht haben soll: „Dieser Mann ist ein so großer Liebhaber der Vollkommenheit, daß er imstande wäre, die ganze Welt in Unordnung zu bringen.“

So glaube ich denn, daß das 5. Generalkapitel Nutzen stiften wird und daß seine Arbeiten der Gesellschaft zum Segen reichen werden. Möge der göttliche Heiland dazu seinen Segen geben und mögen seine reinste Mutter und alle unsere heiligen Patrone Fürsprache für uns einlegen!





SALVATOR-DRUCKEREI UND VERLAG
G. M. B. H.
BERLIN N 54 ACKERSTRASSE 14-15